

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 18. März 2025
BUD

Revision Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Mit dem Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die geplante Änderung der Verordnung, die auf internationale und europäische Standards sowie auf das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) verweist. Insbesondere begrüssen wir, dass der Abschnitt über die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Nachhaltigkeitsbericht nach Art. 964c Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) mit der Roadmap nach Art. 5 KIG verknüpft ist.

Von den Änderungen sind auch die folgenden Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft betroffen:

- Die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB);
- Die Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk).

Entsprechend hat der Regierungsrat deren Stellungnahmen zur Verordnungsrevision eingeholt. Die Stellungnahmen sind nachstehend aufgeführt. Der Regierungsrat teilt die Anliegen der beiden Beteiligungen vollumfänglich und bittet darum, diese im Verlauf der weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Stellungnahme in Bezug auf die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)

- Zur Vernehmlassungsvorlage: Gemäss Entwurf soll die Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Wir halten dies im Hinblick auf die möglichen neuen Vorgaben und deren Einfluss auf die Berichterstattung der Unternehmen für sehr kurzfristig und wünschen eine angemessenere

Übergangsfrist. Die Bankenbranche und insbesondere mittlere und kleine Institute sind beispielsweise durch die Umsetzung der ESG-Selbstregulierungen von SBVg und AMAS 2025 zum Thema Nachhaltigkeit/ESG bereits stark engagiert.

- Zu Art. 4 (u. a.): Wir können nicht nachvollziehen, welchen Vorteil die Nutzung des Begriffs «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» bringt und schlagen vor, generell bei dem bestehenden Begriff «Transitionsplan» zu bleiben.
- Zu Art. 4 Abs. 4: Die alleinige Nennung von Unternehmen der Finanzbranche bezüglich Klimaverträglichkeitsanalysen ist nicht sinnvoll, auch für Industriebetriebe können diese relevant sein. Der Verweis auf die Finanzbranche kann gestrichen werden.
- Zu Art. 3 Abs. 3: Wir schlagen den Ersatz der Formulierung «alle wesentlichen Geschäftsbereiche» durch «das Finanzierungsgeschäft» im Zusammenhang mit der Erstellung eines Fahrplans vor. In der Vermögensverwaltung von Banken sind Dekarbonisierungsziele aus technischen Gründen meist portfoliobezogen und sektorübergreifend. Ebenfalls für eine Umformulierung spricht, dass die Banken in der Vermögensverwaltung als Vertreter ihrer Kunden handeln. Auf Klimaziele ausgerichtete Produkte und Dienstleistungen können und sollen entsprechend deklariert angeboten werden, aber auf Netto-Null ausgerichtete Anlagelösungen können kein Zwang sein.
- Zum erläuternden Bericht Seite 7: Der Erläuternde Bericht nennt als mögliche Standards für Nachhaltigkeits-Berichterstattung ISSB S2 und ESRS E2. Die bewährten und stark genutzten GRI-Standards sollten auch als Option genannt werden.

Stellungnahme in Bezug auf die Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk)

Einleitung

Die BLPK begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken und Chancen zu erhöhen. Als institutionelle Investorin trägt die blpk Verantwortung für das Vorsorgevermögen ihrer Versicherten und unterstützt eine zielführende Regulierung.

Grundsätzliche Haltung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Grundsätzlich basiert diese Verordnung auf der gesetzlichen Grundlage in Art. 964a ff. OR, die grosse Unternehmen verpflichtet, über nicht-finanzielle Belange zu berichten, darunter auch Klimarisiken. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Schweizer Pensionskassen nicht direkt dem OR unterstehen, sondern dem BVG. Pensionskassen fallen daher nicht automatisch in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Wir möchten uns dennoch im Rahmen dieser Vernehmlassung dazu äussern, denn grosse Vorsorgeeinrichtungen, die in ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, sind zunehmend durch freiwillige Transparenzanforderungen und den Druck ihrer Stakeholder betroffen.

Wir teilen die Auffassung, dass Klimarisiken für langfristige Investitionen relevant sind. Die Verpflichtung zur Berichterstattung sollte jedoch differenziert ausgestaltet werden, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Pensionskassen Rechnung zu tragen. Eine Schweizer Pensionskasse hat den gesetzlichen Auftrag, mit ihrem Anlagevermögen die langfristigen Vorsorgeverpflichtungen zu Gunsten ihrer Versicherten sicher und langfristig zu finanzieren. Das hierfür investierte Anlagevermögen muss in treuhänderischer, verantwortungsvoller Weise investiert werden. Die Festlegung einer nachhaltigen Anlagepolitik ist unserer Meinung nach ein wesentlicher Aspekt dieser treuhänderischen Verantwortung.

Wesentliche Anliegen der blpk aus Sicht einer Pensionskasse

- **Verhältnismässigkeit und administrative Belastung:**
Pensionskassen unterliegen bereits umfangreichen Berichts- und Offenlegungspflichten. Zusätzliche Berichtsanforderungen bei Schweizer Vorsorgeeinrichtung sollten praxistauglich sein und keine unverhältnismässige administrative Mehrbelastung mit sich bringen.
- **Spezifische Anlagestrategien von Pensionskassen:**
Die Umsetzung von Klimaberichterstattung muss die individuelle und langfristige Verpflichtungsstruktur und die daraus abgeleitete Asset Allocation von Pensionskassen berücksichtigen. Der Handlungsspielraum von Vorsorgeeinrichtungen darf unserer Meinung nach durch etwaige Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten nicht eingeschränkt werden.
- **Freiwilligkeit und marktgetriebene Lösungen:**
Viele Pensionskassen wenden bereits freiwillig Standards wie die Global Reporting Initiative oder die ESG Reporting-Empfehlung des ASIP an. Der bisherige Ansatz einer Selbstregulierung hat sich als pragmatische und sehr wirkungsvolle Herangehensweise erwiesen. Weiterentwicklungen im Bereich Transparenz- und Offenlegungen bei Schweizer Pensionskassen müssen unserer Meinung nach eng mit dem Pensionskassenverband ASIP und weiteren Verbänden (z. B. SVVK-ASIR) koordiniert werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin